



Faktenblatt 2

Auswahl der Standorte: Ein transparentes und verbindliches Verfahren

Das Standortauswahlverfahren wird im „Sachplan geologische Tiefenlager“ geregelt. Damit ist eine nachvollziehbare und verbindliche Standortsuche gewährleistet.

Für diese gelten folgende Prinzipien:

- Die Sicherheit von Mensch und Umwelt hat oberste Priorität.
- Der Sicherheit nachgeordnet sind Aspekte der Raumnutzung, Wirtschaft und Gesellschaft.
- Das Auswahlverfahren läuft schrittweise und transparent ab.

Transparentes und verbindliches Verfahren

Sicherheit hat höchste Priorität

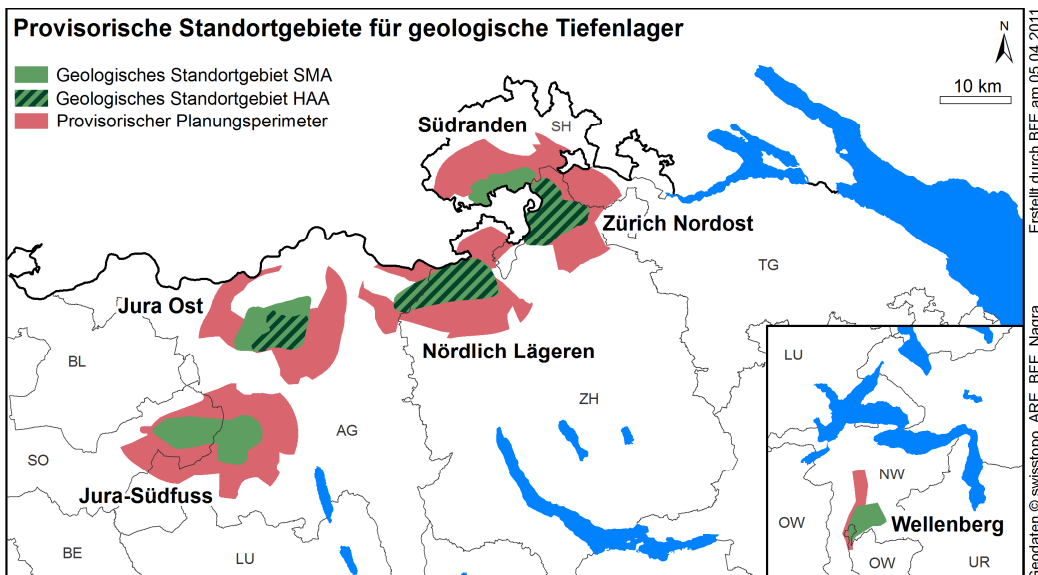
Je nach Abfallkategorie unterscheiden sich die Anforderungen an Tiefenlager und an die Wirtgesteine. Das schweizerische Entsorgungskonzept sieht geologische Tiefenlager je für hochaktive Abfälle (HAA) und schwach bis mittelaktive Abfälle (SMA) vor. Erfüllt ein Standort sowohl die Anforderungen für ein HAA- als auch für ein SMA-Lager, kann das Auswahlverfahren zu einem gemeinsamen Standort für alle Abfallkategorien führen (mit zwei separaten Lagern).

Im April 2008 verabschiedete der Bundesrat die Regeln für die Standortsuche (Sachplan geologische Tiefenlager). Die Standortsuche erfolgt in drei Etappen. Dann wird der Bundesrat über je einen Standort für schwach-/mittelaktive Abfälle und hochaktive Abfälle oder für einen Standort für alle Abfallkategorien entscheiden (Rahmenbewilligungen).

In drei Etappen zum Ziel

Etappe 1

Die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) hat im Oktober 2008 aufgrund sicherheitstechnischer Kriterien sechs potenzielle geologische Standortgebiete vorgeschlagen.



Die zuständigen Behörden haben die Sicherheit der vorgeschlagenen Standortgebiete geprüft und bestätigt. Im Folgenden hat das Bundesamt für Energie eine dreimonatige Anhörung durchgeführt. Alle Interessierten konnten Stellung zur ersten Etappe der Standortsuche nehmen. Der Bundesrat hat am 30. November 2011 über Etappe 1 entschieden und alle Vorschläge für Standortgebiete angenommen.

Etappe 2

Die in Etappe 1 genehmigten Standortgebiete werden auf mindestens zwei Standorte pro Abfallkategorie eingeengt. Neben sicherheitstechnischen, werden nun auch raumplanerische und sozioökonomische Aspekte geprüft. In dieser Phase können die Bevölkerung und die Gemeinden der betroffenen Standortregionen ihre Bedürfnisse und Interessen im Rahmen der regionalen Partizipation in das Verfahren einbringen (→ siehe Faktenblatt 6).

*Regionale
Partizipation*

Etappe 3

In Etappe 3 werden die sicherheitstechnischen Kenntnisse der Standorte z. B. mittels Bohrungen weiter vertieft. Daneben werden die volkswirtschaftlichen Auswirkungen auf eine betroffene Region detaillierter untersucht und mögliche Formen der Abgeltung geregelt. Nach ihrer definitiven Wahl schlägt die Nagra Standorte vor (Rahmenbewilligungsgesuche). Den Standortentscheid für ein Tiefenlager fällt der Bundesrat (Rahmenbewilligung). Diesen Entscheid muss dann das Parlament genehmigen. Der Entscheid des Parlaments untersteht dem fakultativen Referendum auf Bundesebene.

*Vorschlag für
definitive Standorte*

*Recht auf
Referendum*

Anhörungen

Jede der drei Etappen endet mit einer dreimonatigen formellen Anhörung, bevor der Bundesrat über die Standorte entscheidet. Kantone, Nachbarstaaten, Organisationen, politische Parteien und alle Interessierten können gegenüber dem Bundesamt für Energie Stellung nehmen. Die kantonalen Fachstellen für Raumplanung hören interessierte kantonale, regionale und kommunale Stellen an. Sie sorgen auch dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann.

Drei Anhörungen

Zeitpunkt für die Inbetriebnahme von geologischen Tiefenlagern

Ein Lager für schwach-/mittelaktive Abfälle kann frühestens ab 2030, eines für hochaktive Abfälle frühestens ab 2040 in Betrieb genommen werden. Der Zeitpunkt für die Inbetriebnahme von geologischen Tiefenlagern ist technisch und finanziell begründet: Abgebrannte Brennelemente müssen abkühlen, bevor sie in ein Lager gebracht werden können. Studien der Betreiber zeigen, dass vor dem Jahr 2040 nicht genügend Abfälle für den Betrieb eines Lagers für hochaktive Abfälle zur Verfügung stehen. Eine frühe Einlagerung hätte massive Mehrkosten zur Folge (längere Betriebszeit des Lagers; zusätzliche Abfallbehälter, weil diese wegen der Wärmeentwicklung nur teilweise gefüllt werden können). Die grossen Mengen der schwach- und mittelaktiven Abfälle liegen heute noch nicht vor; sie fallen beim Rückbau der bestehenden Kernkraftwerke an.